

**1338. Erbschaftssteuer.** In Sachen der Erben der am 2. Mai 1912 verstorbenen Ida Hirzel, von Zürich, betreffend Erbschaftssteuer,

hat sich ergeben:

1. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 20. Februar 1913 ist die den Erben der Ida Hirzel mit Verfügung der Finanzdirektion vom 29. November 1912 auferlegte Erbschaftssteuer von Fr. 10,586 bestätigt worden. Die Erblasserin hatte den Bruder Rudolf Hirzel zu Gunsten seiner Kinder enterbt; vom Erbteil der letztern im Betrage von Fr. 78,400 wurden 6% Steuer samt Zuschlägen gemäß § 4 b und Schlußsatz des Erbschaftssteuergesetzes berechnet = Fr. 5652. Der Mehrbetrag (Fr. 4934) der gesamten Erbschaftssteuer entfiel auf die Erbteile von zwei weiteren Geschwistern der Erblasserin und einige Legate.

2. Mit Eingabe vom 21. Mai 1913 stellte Rechtsanwalt Dr. Hans Giesker, in Zürich, namens der Erben der Ida Hirzel ein Gesuch um Revision der Erbschaftsteuerberechnung in dem Sinne, daß vom Erbanteil der Kinder des Rudolf Hirzel sein Pflichtteil (ein Viertel von Fr. 78,400 = Fr. 19,600) ausgeschieden und bloß à 2% besteuert werde. Es hätten dann zu bezahlen:

Die Legatäre und Erben unter a) bis f) der Verfügung vom 29. November 1912 unverändert	Fr. 4,934.—	
g) der Neffe Paulus Hermann Hirzel, statt von Fr. 26,100 von Fr. 19,533.33		
à 6% =	Fr. 1,172.—	
1/10 Zuschlag	„ 117.20	
		„ 1,289.20
h) die Nichte Helene Hirzel, von Fr. 19,733.33 (Fr. 200 voraus)		
à 6% =	Fr. 1,184.—	
1/10 Zuschlag	„ 118.40	
		„ 1,302.40
i) die Nichte Mathilde Elisabetha Hirzel, wie g)		„ 1,289.20
k) der enterbte Bruder Rudolf Hirzel-Burkhard in Einsiedeln, von Fr. 19,600		
à 2% =	Fr. 392.—	
1/10 Zuschlag	„ 39.20	
		„ 431.20

g) bis k) zusammen = Fr. 4,312.—

Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt:

Zwar habe der enterbte Rudolf Hirzel-Burkhard das Testament nicht angefochten. Gleichwohl sei sein Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen. Wenn man die Kinder desselben nicht als an seine Stelle getretene Erben betrachten und sie nicht demgemäß zu 2% besteuern wolle, so müsse doch zum mindesten die Sache so betrachtet werden, als ob der Enterbte sein

Pflichtteilsrecht geltend gemacht hätte. Die Kinder könnten ihn nicht nötigen, dies zu tun; sie könnten daher auch nicht erbssteuerrechtlich schlechter gestellt sein, als wenn er den Pflichtteil verlange, zumal ihm letzteres noch immer freistehe. Der Staat sei nicht berechtigt, aus der gegenwärtigen Lage, da das Testament noch nicht angefochten sei, einen Gewinn zu ziehen; wenn der Enterbte den Pflichtteil verlange, so müsse die Erbschaftssteuer doch so, wie heute beantragt, berechnet werden.

Die Petenten seien immer noch der Ansicht, daß, wenn an Stelle eines Bruders dessen Kinder zu Erben eingesetzt sind, sie nur 2% Erbschaftssteuer zu entrichten haben, möge die Enterbung privatrechtlich gültig oder ungültig sein. Der steuerrechtliche Gedanke des Erbschaftssteuergesetzes sei eben der, daß die Deszendenz des Bruders nicht mehr als 2% zahlen soll, genau wie in dem Fall, wenn der Bruder zwar nicht enterbt ist, aber vor Erwerb der Erbschaft stirbt und die Deszendenz an seiner Stelle eintritt.

Da die Frage juristisch immerhin diskutabel sei und die Petenten eine rasche Erledigung einem Prozesse vorziehen, so begnügten sie sich mit einer Abänderung der Erbschaftssteuerberechnung in dem vorgeschlagenen Sinne; sie würden natürlich auch die auf R. Hirzel-Burkhard fallende Erbschaftssteuerquote übernehmen.

3. Die Petenten haben keine neuen Tatsachen vorgebracht; insofern bestände daher kaum ein Grund, auf ihr Revisionsgesuch einzutreten. Da sie aber die auf die Kinder des Rudolf Hirzel-Burkhard treffende Erbschaftssteuerquote von Fr. 5652 bis heute nicht bezahlten und zu vermuten ist, eine Klage über die Richtigkeit dieses Teils der Erbschaftssteuerforderung (nach § 9, Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzes) würde von den Gerichten noch an Hand genommen, sind die Chancen eines allfälligen Prozesses in Betracht zu ziehen.

Würden die Petenten im Prozesse mit dem Standpunkt obsiegen, daß die Kinder des Bruders Rudolf Hirzel-Burkhard infolge des Eintrittsrechtes gemäß § 5 des Erbschaftssteuergesetzes bloß 2% Erbschaftssteuer bezahlen müßten, so betrüge die auf sie entfallende Steuer:

2% von Fr. 78,600 =	Fr. 1572.—
$\frac{2}{10}$ Zuschlag	„ 314.40
	<hr/>
	total Fr. 1886.40

während sie für den Fall außergerichtlicher Verständigung Fr. 4312 zu bezahlen anerbieten statt der geforderten Fr. 5652.

Nun wären ihre Aussichten, vor den Gerichten mit dem soeben erwähnten Standpunkte durchzudringen, sehr gering anzuschlagen. Denn einmal ließe sich einwenden, daß § 5 des Erbschaftssteuergesetzes offenbar nur auf diejenigen Erbquoten sich bezieht, die man ohne Testament, lediglich auf Grund der gesetzlichen Erbfolge an Stelle der vorverstorbenen, auf der höhern Linie gestandenen Verwandten erhält. Sodann gilt der Grund, aus dem Rudolf Hirzel-Burkhard von seiner Schwester Ida Hirzel enterbt wurde (wegen Konkurses im Jahre 1900), nicht als gesetzlicher Enterbungsgrund; bloß seine eigenen Nachkommen kann der Erblasser wegen Konkurses enterben, jedoch auch nur für die Hälfte des Pflichtteils gemäß Artikel 480 des Z.G.B. In einem Erbschaftsprozesse würden deshalb die Kinder des Rudolf Hirzel-Burkhard voraussichtlich nur insoweit obsiegen, als ihn die Erblasserin — für den Fall der erfolgreichen Anfechtung der Enterbung — zu Gunsten seiner Kinder auf den Pflichtteil beschränkte. Um so weniger ist § 5 des Erbschaftssteuergesetzes anwendbar.

Das Testament, beziehungsweise die Enterbung blieb zwar bis jetzt, wie die Petenten selbst erklären, unangefochten. Indessen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Gerichte gerade aus der Anfechtbarkeit der Enterbung den Schluß ziehen würden, die Kinder von Rudolf Hirzel-Burkhard seien bloß von demjenigen Erbbetrag 6% Steuer zu bezahlen schuldig, den ihnen die Erblasserin vom Erbteil des Vaters nach Gesetz, ohne dessen Pflichtteil zu verletzen, zuwenden durfte. Es erscheint deshalb richtiger, den gerichtlichen Erbschaftssteuerprozeß zu vermeiden und die Proposition der Petenten zu akzeptieren.

4. Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer reduziert sich somit von Fr. 10,586 auf Fr. 9246. An diese Summe sind Fr. 4934 bezahlt. Der Mehrbetrag von Fr. 4312, für den die sämtlichen Erben gemäß § 6 des Erbschaftssteuergesetzes solidarisch haften, ist samt Zins à 4% seit 1. April 1913 innert 10 Tagen von der Zustellung des gegenwärtigen Beschlusses an zu bezahlen.

Nach Einsicht der Akten und eines Antrages der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Erbschaftssteuer vom Nachlaß der Ida Hirzel wird auf Fr. 9246 reduziert unter der von den Erben eingegangenen Bedingung, daß eine gerichtliche Anfechtung dieser Steuerforderung unterbleibt.

II. Die noch ausstehende Erbschaftssteuerquote von Fr. 4312 ist samt Zins à 4% seit 1. April 1913 innert 10 Tagen von der Zustellung dieses Beschlusses an der Stadtkasse Zürich zu Handen der Staatskasse abzuliefern, ansonst Verzugszins à 5% eintritt.

III. Eine weitere Staatsgebühr wird nicht erhoben. Dagegen haben die Petenten die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu tragen.

IV. Mitteilung an: a) Dr. Hans Giesker, Rechtsanwalt, in Zürich, zu Handen der Petenten, b) den Steuervorstand der Stadt Zürich, c) die Staatsbuchhaltung, d) die Finanzdirektion.